

Information zur Elektronischen Patientenakte (ePA)

Die gesetzlichen Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, Anfang 2025 allen Versicherten die neue elektronische Patientenakte („ePA für alle“ - im Folgenden: ePA) zur Verfügung zu stellen, soweit ihre Versicherten dem nicht zuvor widersprochen haben („Opt-Out-Regelung“). Die erste Etappe der ePA-Einführung beginnt am 15. Januar 2025 in Franken, Hamburg und in Teilen Nordrhein-Westfalens. Die Pilotphase soll vier Wochen dauern. Wenn alles reibungslos verläuft, strebt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als Starttermin für den bundesweiten Roll-out den 15. Februar 2025 an.

Position der DGPM

Die Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Medizin e.V. ist der Überzeugung, dass die ePA einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Patientenversorgung leisten wird, indem sie die Gesundheitsdaten sicher und schnell zwischen medizinischen Einrichtungen über die Sektorengrenzen hinweg bereitstellt.

Auf unserer nächsten Jahrestagung, dem **Kongress für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**, findet am Freitag, den 14.03.2025 in Zusammenarbeit mit Vertretern und Vertreterinnen der KBV ein Symposium zur ePA statt, um sich über Chancen und Risiken sowie erste Praxiserfahrungen auszutauschen.
<https://www.deutscher-psychosomatik-kongress.org>

ePA = versichertengeführte Akte

Die ePA ist eine versichertengeführte Akte. Mit ihr sollen den Versicherten Informationen, insbesondere zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen sowie zu Behandlungsberichten, für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Nutzung für Zwecke der Gesundheitsversorgung, insbesondere zur gezielten Unterstützung von Anamnese, Befunderhebung und Behandlung, barrierefrei elektronisch bereitgestellt werden.

Freiwilligkeit der ePA und Widerspruchsrecht

Ob Patienten die ePA nutzen möchten oder nicht, ist deren freiwillige Entscheidung.

Sofern der Patient um Rat zur ePA-Nutzung fragt, ist im Rahmen der ärztlichen Sorgfalt eine objektive Information geboten. Der Patient hat selbst und eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er eine ePA nutzen möchte oder nicht. Wer keine ePA nutzen möchten, muss ihr gegenüber der Krankenkasse widersprechen. Dies ist erstmalig vor der initialen Einrichtung möglich. Aber auch später ist ein Widerspruch jederzeit möglich. Die Krankenkassen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Versicherten über die ePA zu informieren, einschließlich der Folgen der Ausübung ihres Widerspruchsrechts. Die Widerspruchsrechte im Hinblick auf die ePA können bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden, ohne dass es hierzu einer Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen bedarf.

Befüllung der ePA

Sofern der Patient der ePA nicht widersprochen hat, ist der Arzt grundsätzlich zum Speichern von medizinischen Daten in der ePA verpflichtet. Dabei ist die Befüllungsverpflichtung grundsätzlich auf medizinische Daten aus der „konkreten aktuellen Behandlung“ beschränkt. Mit der konkreten aktuellen Behandlung ist die konkrete, aktuelle Behandlung im Rahmen des jeweils stattfindenden Arzttermins gemeint. Wie die Befüllung der ePA genau funktioniert, hängt vom jeweiligen Praxisverwaltungssystem ab.

Einzelne Dokumentations – und Informationspflichten

Die ePA ändert nichts an der bislang schon bestehenden Dokumentationspflicht.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich: Ärzte haben ihre Patienten darüber zu informieren, welche Daten sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung in der ePA speichern. Dies kann mündlich oder auch per Praxisaushang erfolgen. Sollten Patienten widersprechen, ist dies in der Behandlungsdokumentation zu dokumentieren. Es ist außerdem Aufgabe der Praxis, die Patienten darauf hinzuweisen, dass sie einen Anspruch auf die Befüllung der Akte mit weiteren Daten haben.

Wichtig: Besondere Hinweispflichten bei hochsensiblen Daten

Bei Daten, deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung des Versicherten geben kann, müssen die Versicherten auf ihr Recht zum Widerspruch gegen die Einstellung solcher Daten hingewiesen werden. Das Gesetz nennt hier beispielhaft Daten zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen. Ein daraufhin erfolgter Widerspruch ist nachprüfbar in der Behandlungsdokumentation zu protokollieren.

Datensicherheit und Zugriff

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) hat klare Sicherheitsvorgaben für die ePA entwickelt, die umgesetzt werden müssen. Der Zugriff auf die elektronische Patientenakte erfolgt über die Telematikinfrastruktur, ein sicheres, in sich geschlossenes Netz.

Bei standardmäßiger Einstellung haben auch nichtärztliche Leistungserbringer Zugriff auf die ePA: Der Zugriff durch Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Pfleger, Hebammen und Heilmittelerbringer wird standardmäßig auf 90 Tage ab Behandlungsbeginn gesetzt. Für den Zugriff der Apotheke, der Betriebsärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Notfallsanitäter wird die Dauer des Zugriffs auf die ePA standardmäßig auf 3 Tage beschränkt. Eine berufsrechtliche Schweigepflicht gilt insbesondere für Apothekenleiter, die ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten haben. Die standardmäßige Voreinstellung kann durch die Versicherten über die Benutzeroberfläche angepasst werden. Darüber hinaus kann über die Benutzeroberfläche auch der Kreis der Leistungserbringer, der auf die ePA zugreifen darf, als auch die Inhalte auf die die Leistungserbringer zugreifen dürfen, beschränkt werden.

Die ePA ist auf die Nutzung mit digitalen Endgeräten ausgelegt. Jede gesetzliche Krankenkasse bietet eine eigene ePA-App an. Diese kann über die gängigen App Stores geladen und auf dem digitalen Endgerät installiert werden. Versicherte ohne Smartphone, Tablet oder Computer können die ePA zwar nutzen, müssen aber mit Einschränkungen leben, d.h. sie können keine Daten einsehen, hochladen oder verwalten. Widersprüche müssen über die Ombudsstelle ihrer Krankenkasse erklärt werden.

Weitere Informationen

Für weitere Information empfehlen wir Ihnen insbesondere die Fortbildungsangebote in Ihren Bezirken sowie die Publikationen der Leistungserbringer-Organisationen auf Bundesebene:

- **Kassenärztliche Bundesvereinigung:** <https://www.kbv.de/html/epa.php>
- **Bundesärztekammer:** <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/digitalisierung/digitale-anwendungen/telematikinfrastruktur/epa>
- **GKV-Spitzenverband:** https://www.gkv-spitzenverband.de/service/elektronische_patientenakte_epa/epa_infos.jsp
- **Bundesgesundheitsministerium:** <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>
- **Gematik:** <https://www.gematik.de/anwendungen/epa/epa-aktuell>

Genderhinweis: Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Textes haben wir grundsätzlich, entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert weder eine Präferenz oder Wertung; alle Leser:innen mögen sich bitte gleichermaßen angesprochen fühlen.